

4005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates erhält jedermann den Anspruch, von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten. Es wird auch möglich gemacht, Abdrucke aller Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes oder der Entscheidungen bestimmter Sachgebiete laufend im Abonnement zu beziehen.

Der Zugang zum Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, dem die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen - besonders in Rechtssätzen - obliegt, wird erweitert, und zwar auf alle Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und zu wissenschaftlichen Zwecken auch andere Personen. Darunter werden jedenfalls auch Vertreter internationaler juristischer Organe (z.B. Europäische Menschenrechtskommission, Internationale Folterkommission udgl.) fallen.

Die Bestimmungen über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen sollen nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen auch bei den Gerichten zweiter Instanz sinngemäß angewendet werden. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Speicherung und Aufbereitung von Entscheidungen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen und den Zugang zu diesen Daten zu regeln.

Schließlich sollen mit dem gegenständlichen Beschluß auch noch einzelne Fragen einer Lösung zugeführt werden, die im Zusammenhang mit der Herstellung unbeglaubigter Ablichtungen von Gerichtsakten aufgetreten sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

4005 d. B.

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 12 20

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender